

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Feuerwehrentschädigungssatzung

der Stadt Bietigheim-Bissingen

vom

22.07.2025

In Kraft seit: 01.01.2025

Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen – Feuerwehr Entschädigungssatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2025 (GBI. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) i.d.F. vom 02. März 2010 (GBI. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GBI. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 19,00 Euro.
- (2) Angeordnete Brandsicherheitswachen werden mit einem Durchschnittssatz von 16,00 Euro je Stunde ersetzt, Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gerätewarte mit einem Durchschnittssatz von 19,00 Euro je Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit für Einsätze nach Abs. 1 ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Bei Brandsicherheitswachen nach Abs. 2 beginnt die Dauer mit dem Zeitpunkt des Abrückens vom jeweiligen Gerätehaus und endet mit dem dortigen Einrücken. Bei Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gerätewarte bemisst sich die Dauer nach dem tatsächlichen Beginn bzw. Ende der jeweiligen Tätigkeiten. Angefangene Stunden werden auf die halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen nach Abs. 1, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für die nötige Reinigungszeit eine pauschale Entschädigung in der Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes nach Abs. 1 gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Kommandanten oder Einsatzleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten in jedem Einzelfall zu bestätigen.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 Euro je

Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 11,00 Euro.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung zuzüglich einer angemessenen Reisezeit zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für dienstlich angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro je Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf die halbe Stunde aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1	Kommandant	11.500,00 Euro
2	Stellvertretender Kommandant	1.500,00 Euro
3	Abteilungskommandant; Zuschlag bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Stellvertretung des Kommandanten	4.500,00 Euro
4	Stellvertretender Abteilungskommandant	1.000,00 Euro
5	Zugführer, sofern die Funktion tatsächlich wahrgenommen wird	900,00 Euro
6	Stellvertretender Zugführer	900,00 Euro
7	Leiter der Jugendfeuerwehr	450,00 Euro
8	Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	1.200,00 Euro
9	Leiter der Führungsgruppe	500,00 Euro
10	Leiter der Türöffnungsgruppe	300,00 Euro
11	Leiter der Absturzsicherung	450,00 Euro
12	Atemschutzbeauftragter	450,00 Euro
13	EDV-Beauftragter	600,00 Euro
14	Internetbeauftragter	800,00 Euro
15	Gesamtkassenverwalter	300,00 Euro
16	Abteilungskassenverwalter	600,00 Euro
		800,00 Euro

17	Gesamtschriftführer	450,00 Euro
18	Abteilungsschriftführer	600,00 Euro

Für die Entschädigung der in der Maschinistenausbildung tätigen Feuerwehrangehörigen werden der Abteilung Bietigheim und der Abteilung Bissingen jeweils ein jährliches Gesamtbudget in Höhe von 1.500,00 Euro zur Verfügung gestellt.

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die neben dem Jugendfeuerwehrwart Jugendliche in der Jugendfeuerwehr betreuen, erhalten je Stunde der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 Euro. Die Inanspruchnahme und der jeweilige Zeitraum sind vom Jugendfeuerwehrgerätewart zu bestätigen. Angefangene Stunden werden auf die halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird bei Sitzungsteilnahme jeweils ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro gewährt.
- (4) Auf Antrag des Kommandanten kann seitens der Stadt für andere Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, eine Entschädigung gewährt werden. Erbringt der Kommandant Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, so kann eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden, über die der Oberbürgermeister oder der zuständige Dezerent entscheidet. Anstelle einer Entschädigung nach Satz 1 oder Satz 2 können der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt werden.

§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00 Euro gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen vom 18.12.2018 außer Kraft.

Jürgen Kessing
-Oberbürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.